

Brake (Unterweser), 3. April 2017

PN-Nr.: 21/2017

Anleinplicht für Hunde während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 ist die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit allgemein festgelegt auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Juli jeden Jahres. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen Hunde daher in der freien Landschaft an der Leine geführt werden.

Der Begriff „freie Landschaft“ erstreckt sich nach den Bestimmungen des NWaldLG auf alle Bereiche außerhalb der durch Bebauungsplan festgesetzten Gebiete. Ausgenommen davon sind nur die nach Straßenrecht für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen sowie Gebäude, Hofflächen und Gärten.

Für Hundebesitzer bedeutet dies, dass beispielsweise auf den landwirtschaftlichen Wegen und im Bereich der Deichsicherungswege, die sich von Schmalenfleth bis Käseburg erstrecken, in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli Hunde an der Leine geführt werden müssen. Verstöße gegen die bestehende Anleinplicht können mit Geldbußen von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Im Interesse des Tier- und Naturschutzes bittet die Stadt Brake (Unterweser) die Anleinplicht zu beachten.

Michael Kurz
Bürgermeister